



HVBG

HVBG-Info 21/1986 vom 13.11.1986, S. 1598 - 1603, DOK 311.15/017-BSG

UV-Schutz und Zuständigkeit gemäß §§ 539 Abs. 1 Nr. 15, 657 Abs. 1 Nr. 7 und 8 RVO - BSG-Urteil vom 14.08.1986 - 2 RU 33/85

UV-Schutz und Zuständigkeit gemäß §§ 539 Abs. 1 Nr. 15, 657 Abs. 1 Nr. 7 und 8 RVO;

hier: BSG-Urteil vom 14.08.1986 - 2 RU 33/85 - (Zurückverweisung an das LSG) - u.a. Bezugnahme auf BSG-Urteile vom 29.02.1984 - 2 RU 2/83 - vgl. HV-INFO 7/1984, S. 20-22 und vom 28.03.1985 - 2 RU 39/84 - vgl. HV-INFO 12/1985, S. 12-16 -

Im Rahmen einer Erstattungsstreitigkeit hatte das BSG darüber zu entscheiden, ob der bei einem Bauvorhaben mitarbeitende Verletzte gemäß § 539 Abs. 1 Nr. 15 RVO (steuerbegünstigte Familienwohnung) oder gemäß § 539 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Nr. 1 RVO (kurze oder längere nicht gewerbsmäßige Bauarbeit) unfallversichert gewesen ist. Das Landratsamt hatte die von ihm vor dem Unfall ausgesprochene Anerkennung der Steuerbegünstigung des Bauvorhabens nach dem Unfall rückwirkend widerrufen, weil die Voraussetzungen für die Steuerbegünstigung zu keinem Zeitpunkt vorgelegen hätten. Das LSG Baden-Württemberg hat mit Urteil vom 27.03.1985 dem Erstattungsbegehren des klagenden GUVV gegen die örtlich zuständige Bau-BG mit der Begründung entsprochen, der Verletzte sei nicht nach § 539 Abs. 1 Nr. 15 RVO versichert gewesen, denn der Widerruf der Anerkennung der Steuerbegünstigung durch die zuständige Stelle sei auch für die Unfallversicherungsträger und die Sozialgerichtsbarkeit für die Beurteilung der Voraussetzungen dieses Versicherungstatbestandes bindend. Vielmehr habe eine Mitarbeit bei längerer nicht gewerbsmäßigen Bauarbeiten vorgelegen, da es hinsichtlich der zeitlichen Begrenzung der "geplanten Arbeit" in § 657 Abs. 1 Nr. 7 RVO auf den Arbeitsumfang insgesamt, nicht auf die des einzelnen Versicherten ankomme.

Das BSG hat mit dem hier in Kopie beigefügten Urteil vom 14.08.1986 das vorinstanzliche Urteil aufgehoben und die Sache zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das SG zurückverwiesen. Zwar teilt das BSG die Rechtsauffassung der Vorinstanz hinsichtlich der Bindungswirkung des Widerrufs der Anerkennung der Steuerbegünstigung, so daß die Zuständigkeit des klagenden GUVV aus § 657 Abs. 1 Nr. 8 RVO ausscheidet. Auch habe ein formales Versicherungsverhältnis zu der beklagten Bau-BG nicht bestanden, da deren Beitragsbescheid lediglich einen früheren Zeitraum, nicht aber den Unfalltag betroffen habe und zudem nicht bindend geworden sei. Hinsichtlich der Differenzierung zwischen kurzen und längeren nicht gewerbsmäßigen Bauarbeiten gemäß § 657 Abs. 1 Nr. 7 RVO stellt das BSG jedoch unter Bezugnahme auf seine frühere Rechtsprechung (BSGE 36, S. 203) klar, daß hier bei der rechtlichen Beurteilung von der durch bestimmte handwerklich-technische Einrichtungen gekennzeichneten "einzelnen Bauarbeit" und nicht von dem Bau als Gesamtobjekt auszugehen sei. Diesbezüglich seien noch weitere Feststellungen erforderlich.

Über den Ausgang des weiteren Verfahrens werden wir Sie zu
gegebener Zeit unterrichten.

Um Kenntnisnahme wird gebeten.

Fundstelle:

Rundschreiben Nr. 64/86 vom 29.10.1986 an die Mitglieder des
Bundesverbandes der Unfallversicherungsträger der öffentlichen Hand